

NEM

(Nutzungsordnung elektronischer Medien)

Grundsätzlich gilt, dass elektronische Medien jeglicher Art auf dem gesamten Schulgelände nur ausgeschaltet und nicht sichtbar mitgeführt werden dürfen.

In der SEK II ist die Nutzung in ausgewiesenen Bereichen erlaubt.

Das Erstellen von Aufzeichnungen jeglicher Art ist untersagt. Bei Verstößen gegen diese Regelung muss das Gerät bei der Schulleitung abgeholt werden, unter Umständen auch von einem Erziehungsberechtigten.

1. Nutzung auf dem Schulgelände:

Grundsätzlich gilt, dass elektronische Medien jeglicher Art auf dem gesamten Schulgelände nur ausgeschaltet und nicht sichtbar mitgeführt werden dürfen.

a) SV:

Ausgenommen von dieser Regel ist der SV-Raum. Mitglieder der SV dürfen im SV-Raum elektronische Medien nutzen. Die Mitglieder der SV tragen mit den SV-Lehrern dafür Sorge, dass die von ihnen aufgestellten Regeln zur Nutzung des SV-Raumes eingehalten werden.

b) Unterricht:

In den Jahrgängen 5-7 erfolgt im Unterricht kein Einsatz privater elektronischer Medien, die von den SuS von zu Hause mitgebracht wurden.

c) Oberstufe:

In der SEK II ist die Nutzung in ausgewiesenen Bereichen erlaubt.

- In den Freistunden – nicht in den Pausen! – dürfen SuS der Oberstufe elektronische Medien in der Zeit von der 1. bis zur 4. Stunde (7.50 -11.10 Uhr) und in der Zeit nach der 7. Stunde (ab 14 Uhr) in folgenden Bereichen benutzen:
 - Foyer
 - Treppenabsätze von 201 und 301
 - Mensa
 - Selbstlernzentrum Geschichte
- In der Mittagszeit (5.-7.Std.) dürfen die SuS der Oberstufe elektronische Medien in zwei Klassenräumen nutzen, die nach den Osterferien ausgewiesen werden.

d) Klassenarbeiten:

- in Klassenarbeiten müssen die elektronischen Medien ausgeschaltet in der Schultasche bleiben. Vor Beginn der Klassenarbeit sollen die SuS vom jeweiligen Fachlehrer daran erinnert werden.

e) Klausuren:

- ab der Oberstufe (EF-Q.2) müssen Handys und alle internetfähigen Medien gemäß der Abiturbedingungen vor Beginn der Klausur am Pult abgegeben werden.

2. Aufzeichnungen

Das Erstellen von Aufzeichnungen jeglicher Art ist untersagt.

- Es ist allen SuS zu jeder Zeit auf dem Schulgelände verboten, Fotos zu machen oder Aufzeichnungen anderer Art zu erstellen. Davon ausgenommen sind nur Aufzeichnungen, die mit ausdrücklicher Erlaubnis des Fachlehrers/ der Fachlehrerin zu unterrichtlichen Zwecken erstellt werden.

3. Verstöße:

Bei Verstößen gegen diese Regelung muss das Gerät bei der Schulleitung abgeholt werden, unter Umständen auch von einem Erziehungsberechtigten.

- Bei Nichtbeachtung der Regel wird das elektronische Medium von der Lehrkraft eingezogen und bei der Schulleitung abgegeben.
- Vor der Rückgabe an den Schüler/ die Schülerin soll eine Kenntnisnahme durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen. Diese kann folgendermaßen sichergestellt werden:
 - Unterschreiben eines Formulars (muss noch entwickelt werden)
 - Anruf der Eltern in der Schule
 - Abholung des Handys durch einen Erziehungsberechtigten

Die Nutzungsordnung wurde durch Beschluss der Schulkonferenz mit dem 28.04.2014 in Kraft gesetzt.